

16.09.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes

A Problem

Durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) wurden in Nordrhein-Westfalen für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Familienzuschläge der Stufen 2 und 3 mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 neu strukturiert und erhöht, um damit die Maßgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Land Berlin vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) umzusetzen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 wurde durch das Gesetz ein Anspruch auf einen entsprechenden regionalen Ergänzungszuschlag geschaffen, der neben den bisherigen Familienzuschlägen der Stufe 2 und 3 gezahlt wird und mit den Bezügen für Dezember 2022 zur Auszahlung gelangt.

Die Höhe des jeweiligen regionalen Ergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes und die Höhe der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Familienzuschläge der Stufen 2 und 3 aus der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 13 des Landesbesoldungsgesetzes (Anhang 6 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften).

Die systematische Neustrukturierung hatte einen technischen Übertragungsfehler zur Folge. Daher sind bei der Erstellung der Anlage 18 sowie der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 13 dort in Teilen zu geringe Beträge ausgewiesen worden. Betroffen sind der neben der Stufe 3 des Familienzuschlags zu zahlende regionale Ergänzungszuschlag sowie der ab dem 1. Dezember 2022 geltende Familienzuschlag der Stufe 3.

Betroffen von diesem technischen Übertragungsfehler sind ausschließlich die Anlage 18 und die ab dem 1. Dezember 2022 geltende Anlage 13. Die in der Gesetzesbegründung dargelegten Grundlagen für die Ermittlung der erforderlichen Beträge sowie die sich hieraus ergebenden und im Gesetzentwurf bezifferten Mehrausgaben entsprechen hingegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Darüber hinaus enthält das Gesetz aus Klarstellungsgründen und Gründen der Rechtsförmlichkeit redaktionelle Anpassungen, mit denen keine materiell-rechtlichen Änderungen verbunden sind.

Im Landesreisekostengesetz bedarf die Kilometerpauschale, die das Land und die Kommunen bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs auf Dienstreisen zahlen, vor dem Hintergrund der aktuell gestiegenen Kraftstoffpreise einer Anpassung.

B Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes sowie die ab dem 1. Dezember 2022 geltende Anlage 13 ersetzt. Die in den neu gefassten Anlagen enthaltenen Beträge wurden entsprechend der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. März 2022 und nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL4/18) ermittelt und übertragen.

Zudem wird mit dem Gesetzentwurf die reisekostenrechtliche Vorschrift über die Wegstreckenentschädigung ergänzt und die Kilometerpauschale für einen befristeten Zeitraum angehoben.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes entstehen keine über die bereits im Gesetzentwurf für das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien (LT-Drs. 17/16324) sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften benannten Mehrausgaben hinausgehenden Belastungen für die öffentlichen Haushalte.

Durch die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung im Landesreisekostengesetz entstehen Mehrausgaben in Abhängigkeit des Dienstreiseverhaltens, die nicht bezifferbar sind.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die Übrigen Dienstherren des Landes Nordrhein-Westfalen treten Mehrausgaben in Abhängigkeit von Anzahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen entstehen keine Mehrausgaben.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau haben könnten. Zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- oder langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte in anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Das Gesetz enthält in Artikel 3 eine Befristung. Da die Entwicklung der Energiepreise derzeit nicht absehbar ist, gilt die Anpassung der Wegstreckenentschädigung temporär für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes

Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 71b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 43 Absatz 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesol- dungsgesetz - LBesG NRW)

§ 71b Regionaler Ergänzungszuschlag

(1) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern wird im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 für Zeiten, in denen ihnen ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufen 2 oder 3 nach § 42 oder auf den Unterschiedsbetrag für ein oder zwei berücksichtigungsfähige Kinder nach § 43 Absatz 3 zusteht, ein regionaler Ergänzungszuschlag nach der Anlage 18 zu diesem Gesetz gewährt. Der Ergänzungszuschlag wird mit den Bezügen für den Monat Dezember 2022 zur Auszahlung gebracht. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe des Familienzuschlags, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht und nach der Mietstufe, der die Gemeinde, in der die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder Richter mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, zugeordnet ist nach § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856 in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Ergänzungszuschlags die Mietstufe

maßgeblich, der die Gemeinde am dienstlichen Wohnsitz (§ 18) der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zugeordnet ist. Verfügt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter über keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland, tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters.

(3) Für die Bestimmung der Mietenstufe nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgeblich.

(4) Sind im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 verschiedene Mietenstufen für die Bestimmung der Höhe des regionalen Ergänzungszuschlags maßgeblich, kann die nach § 85 zuständige Behörde bei der Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags für den gesamten Zeitraum den Wohnsitz nach Absatz 1 oder 2 zum Zeitpunkt der Feststellung des Wohnsitzes zugrunde legen. Auf Antrag der oder des Anspruchsberechtigten erfolgt die Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags nach der jeweiligen Mietenstufe gemäß Absatz 3. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise beizubringen.

(5) Die oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die nach § 85 zuständigen Behörden werden ermächtigt, zum Zwecke der Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags folgende Daten bei den Meldebehörden abzufragen:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- oder Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Amtlicher Gemeindeschlüssel.

Die Abfrage darf auch in Form eines Datenabgleichs aus Anlass der erstmaligen Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags sowie zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen des regionalen Ergänzungszuschlags erfolgen. Bei dem Datenabruf sind Anlass und Zweck der Abfrage, das Aktenzeichen, der Datenempfänger sowie die abgefragten Daten anzugeben. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.

2. Die Anlage 12 erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
3. Die Anlage 18 erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage 12 erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage 13 erhält die aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Weitere Änderung
des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung
des Landesreisekostengesetzes

In § 5 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für Dienstreisen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024

Reisekostengesetz Nordrhein-Westfalen
(Landesreisekostengesetz - LRKG)

§ 5
Wegstrecken- und
Mitnahmeentschädigung

(1) Sofern der Dienstherr kein Fahrzeug zur Verfügung stellt, wird für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder von 20 Cent je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen

beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder 23 Cent je Kilometer.“

sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

(2) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 5 Cent je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer Person mitgenommen, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen nach Absatz 1.

(3) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 5 Cent je Kilometer gewährt.

(4) Wird aus dienstlichen Gründen ein Kraftfahrzeuganhänger mitgeführt, wird eine Entschädigung von 10 Cent je Kilometer gewährt.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 und 5 tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

(3) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. Januar 2022

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1299,78
A 9 bis A 11	1355,68
A 12	1500,37
A 13	1533,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1569,43

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 3)

Regionaler Ergänzungszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2022

Mietenstufe	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 2 des Familienzuschlags und zum <u>Unterschiedsbetrag</u> zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Familienzuschlags	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 3 des Familienzuschlags und zum <u>Unterschiedsbetrag</u> zwischen der Stufe 1 und der Stufe 3 des Familienzuschlags
I	0,00	227,55
II	0,00	353,60
III	43,39	483,49
IV	170,97	634,42
V	287,86	777,51
VI	413,56	924,63
VII	554,98	1096,63

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 4)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1349,78
A 9 bis A 11	1405,68
A 12	1550,37
A 13	1583,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1619,43

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

**Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte**
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	152,68

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	285,07	285,07	328,46	456,04	572,93	698,63	840,05
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	285,62	285,62	329,01	456,59	573,48	699,18	840,60

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	648,75	774,80	904,69	1055,62	1198,71	1345,83	1517,83
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	646,11	772,16	902,05	1052,98	1196,07	1343,19	1515,19

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Familienzuschlag **noch Anlage 13**
für Anwärterinnen und Anwärter* Gültig ab 1. Dezember 2022
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	154,54

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	289,07	289,07	332,46	460,04	576,93	702,63	844,05

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	651,15	777,20	907,09	1058,02	1201,11	1348,23	1520,23

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Begründung

A Allgemeines

Landesbesoldungsgesetz:

Mit diesem Artikelgesetz werden rückwirkend zum 1. Januar 2022 die in der Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes ausgewiesenen Beträge des regionalen Ergänzungszuschlags, die neben dem Familienzuschlag der Stufe 3 zu zahlen sind, korrigiert und angehoben. Ebenso erfolgt eine Korrektur und Anhebung der nach der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 13 des Landesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Beträge des Familienzuschlags der Stufe 3.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) wurden in Nordrhein-Westfalen für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Familienzuschläge der Stufen 2 und 3 mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 neu strukturiert und erhöht, um damit die Maßgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Land Berlin vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) umzusetzen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 wurde durch das Gesetz ein Anspruch auf einen entsprechenden regionalen Ergänzungszuschlag geschaffen, der neben den bisherigen Familienzuschlägen der Stufe 2 und 3 gezahlt wird und mit den Bezügen für Dezember 2022 zur Auszahlung gelangt.

Die Höhe des jeweiligen regionalen Ergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes und die Höhe der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Familienzuschläge der Stufen 2 und 3 aus der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 13 des Landesbesoldungsgesetzes (Anhang 6 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften).

Die systematische Neustrukturierung hatte einen technischen Übertragungsfehler zur Folge. Daher sind bei der Erstellung der Anlage 18 sowie der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 13 dort in Teilen zu geringe Beträge ausgewiesen worden. Betroffen sind der neben der Stufe 3 des Familienzuschlags zu zahlende regionale Ergänzungszuschlag sowie der ab dem 1. Dezember 2022 geltende Familienzuschlag der Stufe 3.

Der aufgetretene Übertragungsfehler wird durch die Neufassungen der Anlage 18 sowie der ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 13 des Landesbesoldungsgesetzes durch dieses Gesetz behoben. Für die Betroffenen haben sich aus dem Übertragungsfehler keine finanziellen Nachteile ergeben, da der regionale Ergänzungszuschlag mit den Bezügen für Dezember 2022 zahlbar zu machen ist und eine Auszahlung insoweit bislang noch nicht erfolgt ist. Ebenso ist die ab dem 1. Dezember 2022 geltende (fehlerhafte) Anlage 13 noch nicht in Kraft getreten.

Darüber hinaus enthält das Gesetz aus Klarstellungsgründen und Gründen der Rechtsförmlichkeit redaktionelle Anpassungen, mit denen keine materiell-rechtlichen Änderungen verbunden sind.

Landesreisekostengesetz:

Aufgrund der gestiegenen Kraftstoffpreise wird die reisekostenrechtliche Vorschrift über die Höhe der Wegstreckenentschädigung für einen befristeten Zeitraum angepasst.

B Im Einzelnen**Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)**Zu Nummer 1:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Regelungen zur Bemessung des kinderbezogenen Familienzuschlages bei Teilzeitbeschäftigung entsprechende Anwendung finden.

Zu den Nummern 2 und 4:

Mit den Neufassungen der Anlage 12 – jeweils zum 1. Januar 2022 und zum 1. Dezember 2022 – wird die dortige Verweisung auf § 47 des Landesbesoldungsgesetzes redaktionell berichtigt. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3:

Durch die neugefasste Anlage 18 werden die Beträge des, neben dem Familienzuschlag der Stufe 3 beziehungsweise dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 3 des Familienzuschlages, zu zahlenden regionalen Ergänzungszuschlags rückwirkend zum 1. Januar 2022 korrigiert. Die ausgewiesenen Beträge entsprechen nunmehr den in der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften dargelegten Grundlagen zur Wahrung des gebotenen Mindestabstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf.

Zu Nummer 5:

Durch die neugefasste, ab dem 1. Dezember 2022 geltende Anlage 13 werden die Beträge des Familienzuschlages der Stufe 3 korrigiert. Die ausgewiesenen Beträge entsprechen nunmehr den in der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften dargelegten Grundlagen zur Wahrung des gebotenen Mindestabstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 71b Landesbesoldungsgesetz (regionaler Ergänzungszuschlag) zum 1. Januar 2023 durch Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesreisekostengesetzes)

Angesichts der gestiegenen Kraftstoffpreise wird die Wegstreckenentschädigung auf 35 Cent für private Pkw bzw. 23 Cent für private zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder angehoben. Da die Entwicklung der Energiepreise derzeit nicht absehbar ist, erfolgt die Erhöhung temporär. Vor Ablauf der befristeten Anhebung wird die Höhe der Wegstreckenentschädigung überprüft und die Vorschrift des § 5 Absatz 1 entsprechend angepasst. Abhängig vom Ergebnis der Evaluation kommt sowohl eine dauerhafte Anhebung der Höhe der Wegstreckenentschädigung als auch eine Absenkung auf das bislang geltende Niveau in Betracht.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.